FÜR DIE 6. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

◇1 Erweiterung der überbaubaren Fläche Richtung Süden

◇2 Erweiterung der überbaubaren Fläche Richtung Südosten

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 27.01.2005 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Ostbevern, den 28.01.2005

Hoffstädt
Bürgermeister

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 17.03.2005 bis 05.04.2005 gem. § 13 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 06.04.2005

Hoffstädt
Bürgermeister

Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange an der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 17.03.2005 bis 05.04.2005 gem. § 13 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 06.04.2005

Hoffstädt
Bürgermeister

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 30.11.2006 gem. § 2 und § 2a BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 27.01.2005 zu erweitern.

Ostbevern, den 01.12.2006

Hoffstädt
Bürgermeister

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.01.2007 bis 23.01.2007 erneut an der Bauleitplanung beteiligt.

Ostbevern, den 24.01.2007

Hoffstädt
Bürgermeister

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die betroffenen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.012007. bis 24.01.2007 erneut an der Bauleitplanung beteiligt.

Ostbevern, den 25.01.2007

Hoffstädt
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am 24.06.2008 nach § 10 des Baugesetzbuches diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Ostbevern, den 25.06.2008

Hoffstädt
Bürgermeister

Stegemann
Schriftführer

Gem. § 10 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung am 27.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die Bebauungsplanänderung hat am 27.06.2008 Rechtskraft erlangt.

Ostbevern, den 30.06.2008

Hoffstädt
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NW (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

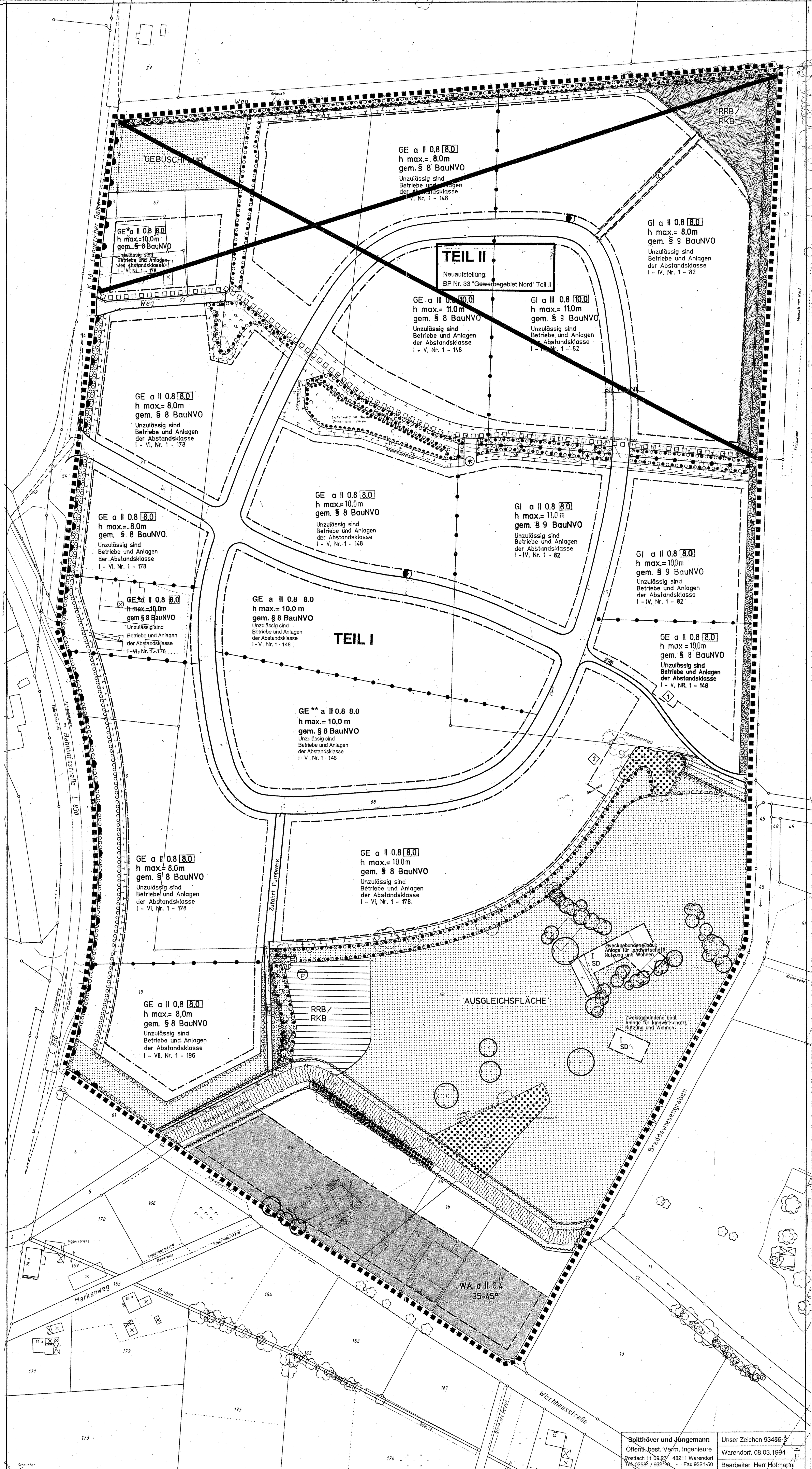

Spitthöver und Jungemann
Öffentl. best. Verm. Ingenieure
Postfach 11 09 27 48211 Warendorf
Tel. 02581 / 9321-0 - Fax 9321-50

Unser Zeichen 93456-B
Warendorf, 08.03.1994
Bearbeiter Herr Hofmann

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet
GE	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1-3
GE*/GE**	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 2c u 3c
GI	Industriegebiet, siehe textliche Festseztung Nr. 1-3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

III	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,8	Grundflächenzahl
h max =	Maximale Baukörperhöhe , siehe textliche Festsetzung Nr.5
8,0	Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o	Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 6b
a	Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 6a
— — · — —	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :
  - F R - Fußweg / Radweg
- Zu- und Abfahrtsverbot

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- P Pumpwerk

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- RRB Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- "Ausgleichsfläche" "Ausgleichsfläche"

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand
- Zu erhaltender Baumbestand
- Zu erhaltende Einzelbäume
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- G F L Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger
- L Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten des Versorgungsträgers
- Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,7 m und 2,5 m ständig freizuhalten gem. 9 (1) Nr. 21 BauGB
- □□□□□ Abgrenzung der Teilbereiche 1 und 2
- (*) siehe Hinweis Nr. 8

KENNZEICHNUNG gem. § 9 (5) BauGB

- Kennzeichnung eines lärmvorbelasteten Bereichs, siehe textliche Festsetzung Nr. 11

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 16 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Leitungen z.B. 10 kV Freileitung
- RRB/RKB Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken gem. Ausbauplanung

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. §86 BauO NW i.V.m. §9(4) BauGB

35 - 45 °	Dachneigung
SD	Satteldach

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1) Auf den privaten Grundstücksgrenzen im Baugebiet sind als Einfriedigungen nur Hecken aus bodenständigen Laubgehölzen gem. der Pflanzliste zu pflanzen. Zäune bis max. 2,00 m Höhe sind nur in Verbindung mit o.g. Hecken zulässig.
2) Fassaden von gewerblich genutzten Hallenbauten sind zu begrünen. Der Anteil der zu begrünenden Fläche muß mindestens 50 % der geschlossenen Wandfläche einer Gebäudeseite einnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gem. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbegebiet- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1990 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1994) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

§ 31 (1) BauGB (HINWEISLICH)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO

a) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muß dabei deutlich überwiegen.

c) Musterhausausstellungsbetriebe sind nur in dem mit ** gekennzeichneten Gewerbegebiet zulässig.

d) Im Bebauungsplanbereich sind Massentierhaltungen entsprechend der lfd. Nummern 116 und 157 der Abstandsliste 1990 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1994) nicht zulässig.

3) Gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO

a) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind die sonst gem. § 8 (3) Nr. 1 bzw. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen ausgeschlossen, sofern nicht die betriebsbedingte Notwendigkeit nachgewiesen wird.

b) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind die nach § 13 BauNVO zulässigen freien Berufe ausgeschlossen.

c) Von der Festsetzung 3 a) und b) ausgenommen sind die mit * gekennzeichneten Gewerbegebiete.

4) Gem. § 12 BauNVO

Garagen und Carports sind im Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig.

5) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

a) Die höchstzulässigen Baukörperhöhen sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

b) Im Gewerbe- und Industriegebiet ist eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für Nebenanlagen (z.B. Silos, Förderbänder etc.) sowie technisch erforderliche untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) bis zu einer Baukörperhöhe von 18,00 m zulässig.

Im Gewerbe- und Industriegebiet kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Baukörperhöhe ebenfalls bis 18,00 m Baukörperhöhe für technische Anlagen (z. B. Antennenträger und Windkraftanlagen) ausnahmsweise zugelassen werden.

c) Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des derzeitigen, unveränderten, natürlich gewachsenen Geländeniveaus. Wird eine Veränderung des Niveaus im Rahmen der Detailplanung für Erschließungsanlagen erforderlich, ändert sich die Bezugshöhe im gleichen Maße wie die neue Höhe der zugeordneten Erschließungsanlage.

6) Gem. § 22 (4) BauNVO

a) Auf den Gewerbe- und Industriegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

b) Im Allgemeinen Wohngebiet wird in der zulässigen offenen Bauweise die maximal zulässige Baukörperlänge auf 25,0 m beschränkt.

7) Gem. § 23 (5) BauNVO

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet zulässig, wenn sie bis 30 cbm als genehmigungsfrei gelten.

8) Gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Entlang der 'Uferstreifen' bestehender Gewässer i.S.d. LWG NW sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

9) Gem. § 9 (1) Nr. 10 u. Nr. 25 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der L 830 und der K 10 sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB weder Parkplätze, Garagen noch sonstige Verkehrsflächen (Umfahrten) zulässig.

10) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

a) Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang des nördlichen Grünzuges festgesetzten ca. 5 m breiten Bereiche sind der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen.

b) Der Breddewiesengraben im Süden des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen (s. Ökologischer Fachbeitrag) ökologisch aufgewertet.

c) Zum Schutz der festgesetzten Hecken im Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist ein 4,0 m breiter Streifen zu einer angrenzenden baulichen oder sonstigen Nutzung freizuhalten. Der Streifen ist als Kräuter- und Hochstaudensaum zu entwickeln.

d) Der als Private Grünfläche festgesetzte Bereich im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist als extensives Grünland (Wiese, Weide, Obstbaumwiese) zu entwickeln.

11) Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

a) In dem als lärmvorbelastet gekennzeichneten Planbereich entlang der Wischhausstraße sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Verkehr der Wischhausstraße für die Wohngebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innengeräuschpegel in Schlafräumen von 30 dB(A) nachts und in den Wohnräumen 35 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster der SSK 2 bzw. 3 (bis zu 30 m gemessen von der Straßenachse) entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände, zu verwenden.

b) Gegen das Abschwemmen von Schuttgütern in die Kanalisation sind geeignete Maßnahmen zu treffen (Schlammfang, Trennflächen, u.ä.)

12) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf Stellplatzflächen ist anteilig je 5 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

b) Sämtliche Gewerbegrundstücke sind zu 50. v.H. entlang der Erschließungsstraßen in einer Tiefe von 3,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 1,0 m Breite gem. Pflanzliste einzugrünen.

c) Für den Wald im östlichen Teil des Plangebietes wird festgesetzt, daß vor Beginn der Baumaßnahmen die vorhandenen Pappeln durch Holzarten 2. Ordnung (z. B. Sandbirke, Eberesche, Weiden, Hainbuchen) ersetzt werden.

d) Auf den mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind standortgerechte Gehölze gem. der Pflanzliste als Hecke mit einem Abstand der Einzelpflanzen untereinander von max. 1,25 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

e) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen gem. der Pflanzliste durch die Eigentümer flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ~~Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) einzureichen. Zur Erschließung des nordöstlich gelegenen Regenrückhaltebeckens ist in den östlich angrenzenden Flächen zur Anpflanzung eine befestigte Fläche für eine Zufahrt zulässig.~~

13) Gem. § 51 a (3) Satz 2 u. 3 LWG i.V.m. § 9 (4) BauGB

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
Warendorf , den 15.07.1997

Verm.-Büro
Spitthöver und Jungemann

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.
Warendorf , den 15.07.1997

Verm.-Büro
Spitthöver und Jungemann

Der Rat der Gemeinde hat am 16.06.94 nach §§ 2 Abs. 1 - 5 , 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 01.07.94 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ostbevern , den 04.07.94

Tünte, Bürgermeister — Schmidt, Ratsmitglied — Kock, Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat vom 21.08.-11.09.95 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Ostbevern , den 18.09.95

Hoffstädt
Gemeindedirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Gemeinde hat am 25.01.96 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Dieser Beschluß wurde am 21.11.96 neu gefaßt.
Ostbevern , den 28.11.96

Tünte, Bürgermeister — Schmidt, Ratsmitglied — Nünning, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 03.03.97 bis 03.04.97 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ostbevern , den 14.04.97

Hoffstädt
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 22.05.97 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Ostbevern , den 13.06.97

Tünte, Bürgermeister — Zumhasch, Ratsmitglied — Stegemann, Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom
(Az.)
Münster , den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag :

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.
Ostbevern , den

Hoffstädt
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE OSTBEVERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 — 6. ÄNDERUNG

'GEWERBEGEBIET NORD' – TEIL I

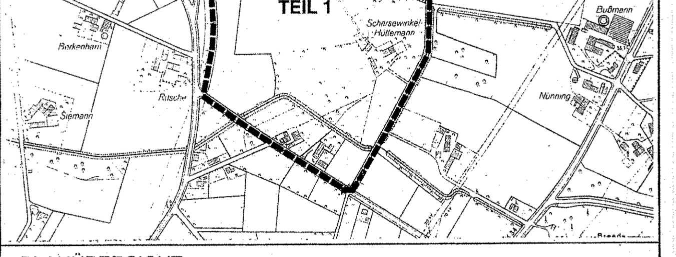

PLANÜBERSICHT o. M.

DATUM	JAN.' 97	
	Dez. 2006	Einschließlich der 1., 3., 4., 5., und 6. Änderung
PL^{GR}	74 x 200.	
BEARB.	Hi./Ti	0 10 20 30 40 60 m
M.	1:1000	

NORDEN

BÜRGERMEISTER — PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER SRL
DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD
TELEFON (02541) 9408-0 · FAX 6088